

UPOV

TC/48/18

ORIGINAL: Englisch

DATUM: 23. Januar 2012

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
Genf

TECHNISCHER AUSSCHUSS

Achtundvierzigste Tagung
Genf, 26. bis 28. März 2012

ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT TGP/7 „ERSTELLUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN“

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Zweck dieses Dokuments ist es, Vorschläge darzulegen für die Überarbeitung von Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ (Dokument TGP/7/3) betreffend die vom Technischen Ausschuss (TC) auf seiner siebenundvierzigsten Tagung vom 4. bis 6. April 2011 in Genf vereinbarten Punkte (vergleiche Dokument TC/47/26 „Bericht über die Entschließungen“, Absätze 53 bis 70) aufgrund der Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppen (TWP) auf ihren Tagungen im Jahr 2011.
2. Folgende Abkürzungen werden in diesem Dokument verwendet:

CAJ:	Verwaltungs- und Rechtsausschuß
TC:	Technischer Ausschuß
TC-EDC:	Erweiterter Redaktionsausschuß
TWA:	Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten
TWC:	Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme
TWF:	Technische Arbeitsgruppe für Obstarten
TWO:	Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten
TWP:	Technische Arbeitsgruppen
TWV:	Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten

3. Der Aufbau des Dokuments ist nachstehend zusammengefaßt:
- I. ÜBERARBEITUNGEN, FÜR DIE DER TECHNISCHE AUSSCHUSS ZU EINER SCHLUSSFOLGERUNG GELANGT IST

Behandlung von Ziersorten in Prüfungsrichtlinien
Anträge für Sorten mit geringer Keimfähigkeit
Auswahl der Merkmale mit Sternchen
Angabe von Gruppierungsmerkmalen
Standardverweise im Technischen Fragebogen

II. VOM TECHNISCHEM AUSSCHUSS ZU PRÜFENDE ÜBERARBEITUNGEN

Menge des erforderlichen Vermehrungsmaterials
Anleitung für die Anzahl zu prüfender Pflanzen (zur Unterscheidbarkeit)
Anleitung für die Erfassungsmethode
Beispielssorten
Bereitstellung von Fotoaufnahmen als Beilage zum Technischen Fragebogen
Verfahren für die Erarbeitung von Prüfungsrichtlinien

Anlage I: *„Für die Bestimmung der Unterscheidbarkeit zu prüfende Anzahl Pflanzen“*

Anlage II: *„Anleitung für die Erfassungsmethode“*

Anlage III: *„Beispielssorten“*

Anlage IV: *„Einreichung von Fotoaufnahmen für den Technischen Fragebogen“*

I ÜBERARBEITUNGEN, FÜR DIE DER TECHNISCHE AUSSCHUSS ZU EINER SCHLUSSFOLGERUNG GELANGT IST

Behandlung von Ziersorten in Prüfungsrichtlinien

4. Der TC billigte auf seiner siebenundvierzigsten Tagung vom 4. bis 6. April 2011 in Genf die Hinzufügung des folgenden neuen Zusätzlichen Standardwortlauts (ASW) für Kapitel 1 der Prüfungsrichtlinien in eine künftige Überarbeitung von TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“:

„Im Falle von [Zier] [Obst] [Industrie] [Gemüse] [Landwirtschafts] [usw.]sorten könnte es insbesondere notwendig sein, zusätzliche Merkmale oder zusätzliche Ausbildungsstufen zu den in der Merkmalstabelle angegebenen zu verwenden, um die Unterscheidbarkeit, die Homogenität und die Beständigkeit zu prüfen.“

mit einer Erläuterung in Dokument TGP/7, daß dieser Wortlaut nicht zu einer bestimmten Schlußfolgerung führen sollte, ob andere Sortentypen in getrennten Prüfungsrichtlinien behandelt werden sollten oder nicht, weil dies von Fall zu Fall zu prüfen sei (vergleiche Dokument TC/47/26 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 54).

Anträge für Sorten mit geringer Keimfähigkeit

5. Der TC vereinbarte, daß derzeit keine Überarbeitung von Dokument TGP/7 in Zusammenhang mit Anträgen für Sorten mit geringer Keimfähigkeit vorgesehen werden sollte (vergleiche Dokument TC/47/26 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 58).

Auswahl der Merkmale mit Sternchen

6. Der TC vereinbarte, den letzten Satz von Dokument TGP/7/2, GN 13.1 „Merkmale mit Sternchen“, Abschnitt 1.2 zu ändern, damit er lautet: „Die Anzahl der Merkmale mit Sternchen sollte daher von den Merkmalen bestimmt werden, die erforderlich ist, um nützliche international harmonisierte Sortenbeschreibungen zu erstellen.“ Aufgrund dieser Änderung vereinbarte der TC, daß die in Dokument TGP/7, GN 13 gegebene Anleitung über die Auswahl der Merkmale mit Sternchen geeignet und ausreichend sei, und daß es nur notwendig sei, zu gewährleisten, daß diese Anleitung bei der Erstellung von Prüfungsrichtlinien befolgt werde (vergleiche Dokument TC/47/26 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 59).

Angabe von Gruppierungsmerkmalen

7. Der TC vereinbarte, daß es nicht zweckmäßig sei, Dokument TGP/7 zu ändern, um eine Angabe von Gruppierungsmerkmalen in die Merkmalstabelle der UPOV-Prüfungsrichtlinien aufzunehmen (siehe Dokument TC/47/26 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 60).

Standardverweise im Technischen Fragebogen

8. Der TC vereinbarte, die Prüfung des Ansatzes für die Angabe von Standardverweisen für den Technischen UPOV-Fragebogen und die Prüfungsrichtlinien in Hinblick auf eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/7 zu verschieben in Erwartung der Ergebnisse der Arbeit am Linearen Blankoformblatt für Anträge auf Erteilung von Züchterrechten (vergleiche Dokument TC/47/26 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 68).

II. VOM TECHNISCHEN AUSSCHUSS ZU PRÜFENDE ÜBERARBEITUNGEN

Menge des erforderlichen Vermehrungsmaterials

[Auszug aus Dokument TGP/7/2, Anlage 3: Erläuternde Anmerkungen (GN) zur TG-Mustervorlage]

1. "GN 7 (TG-Mustervorlage: Kapitel 2.3) – Menge des erforderlichen Vermehrungsmaterials

„Die Verfasser von Prüfungsrichtlinien sollten bei der Bestimmung der Menge des erforderlichen Vermehrungsmaterials folgende Faktoren berücksichtigen:

- a) Erwartete Bestandsbildung aus dem eingereichten Vermehrungsmaterial bei der Anlage der Feldprüfungen oder anderer Anbauprüfungen;
- b) Menge des eingereichten Vermehrungsmaterials, das für andere als Anbauprüfungen zu verwenden ist (z.B. Prüfung der Erucasäure bei Raps);
- c) Menge des eingereichten Vermehrungsmaterials, das für Qualitätskontrollen am eingereichten Vermehrungsmaterial zu verwenden ist (z.B. Prüfung der Keimfähigkeit von Samen);
- d) Menge des eingereichten Vermehrungsmaterials, das als Standardmuster zu verwenden ist;
- e) Qualitätsverlust bei der Lagerung.

In der Regel entspricht bei *Pflanzen*, die nur für eine Wachstumsperiode benötigt werden (z. B. keine für besondere Prüfungen oder Sortensammlungen benötigte Pflanzen) die Anzahl der in Kapitel 2.3 verlangten Pflanzen oft der in den Kapiteln 3.4 „Gestaltung der Prüfung“ und 4.2 „Homogenität“ angegebenen Anzahl Pflanzen. Diesbezüglich wird daran erinnert, daß die Menge des Vermehrungsmaterials, das in Kapitel 2.3 der Prüfungsrichtlinien angegeben ist, die Mindestmenge ist, die eine Behörde vom Antragsteller verlangen kann. Deshalb kann jede Behörde entscheiden, eine größere Menge Vermehrungsmaterial zu verlangen, beispielsweise, um etwaige Verluste während des Anlegens der Prüfung (vgl. GN 7 a)) zu berücksichtigen. In bezug auf die in Kapitel 2.3 angegebene Anzahl Pflanzen sollte die Anzahl der zu prüfenden Pflanzen/Pflanzenteile (Kapitel 4.1.4) mindestens die Möglichkeit zulassen, daß Abweicherpflanzen innerhalb der zulässigen Anzahl von den Erfassungen ausgeschlossen werden.“

9. Der TC vereinbarte auf seiner siebenundvierzigsten Tagung vom 4. bis 6. April 2011 in Genf, die Anleitung in Dokument TGP/7, GN 7 „Menge des erforderlichen Vermehrungsmaterials“ zu erweitern, um führende Sachverständige anzuhalten, die Menge des erforderlichen Vermehrungsmaterials zu prüfen in bezug auf folgende Faktoren (vergleiche Dokument TC/47/26 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 55):

- (i) Anzahl der zu prüfenden Pflanzen/Pflanzenteile
- (ii) Anzahl von Wachstumsperioden
- (iii) Variabilität innerhalb der Sorte
- (iv) Zusätzliche Prüfungen (z.B. Resistenzprüfungen, Schossenprüfungen)
- (v) Besonderheiten der Vermehrung der Sorte (z.B. Fremdbefruchtung, Selbstbefruchtung, Vegetative Vermehrung)
- (vi) Pflanzentyp (z.B. Wurzelart, Blattart, Fruchtart, Schnittblume, Getreide, usw.)
- (vii) Aufbewahrung in Sortensammlung
- (viii) Austausch zwischen Prüfungsbehörden
- (ix) Anforderungen an die Saatgutqualität (Keimfähigkeit)
- (x) Anbaumethode (Freiland/Gewächshaus)
- (xi) Sämethode
- (xii) Hauptsächliche Art der Erfassung (z.B. MS, VG)

10. Der TC vereinbarte, daß Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW) ausgearbeitet werden sollte, um Anleitung in den Prüfungsrichtlinien zu geben, ob sich die Menge des erforderlichen Pflanzenmaterials in Kapitel 2 der Prüfungsrichtlinien im Fall von Prüfungsrichtlinien, die zwei Wachstumsperioden angeben auf

beide Wachstumsperioden bezieht (vergleiche Dokument TC/47/26 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 56).

11. Der TC vereinbarte, die Anleitung in Dokument TGP/7, GN 7 zu erweitern, um führende Sachverständige zu unterstützen, die Anzahl des erforderlichen Vermehrungsmaterials für ähnliche Arten zu prüfen, um so weit wie möglich Konsistenz anzustreben. In dieser Hinsicht vereinbarte er, daß eine Zusammenfassung folgender Informationen vom Verbandsbüro für alle angenommenen Prüfungsrichtlinien erstellt und den führenden Sachverständigen auf der Webseite für Verfasser von Prüfungsrichtlinien zugänglich gemacht werden sollte, damit der führende Sachverständige diese Informationen über Prüfungsrichtlinien für ähnliche Arten der Untergruppe beteiligter Sachverständiger darlegen kann (vergleiche Dokument TC/47/26 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 57):

- a) Kapitel 2.3 Mindestmenge des vom Antragsteller einzureichenden Vermehrungsmaterials.
- b) Kapitel 3.1 Anzahl von Wachstumsperioden
- c) Kapitel 3.4.1 Jede Prüfung sollte so gestaltet werden, daß sie insgesamt mindestens X Pflanzen umfaßt
- d) Kapitel 4.1.4 Anzahl der auf Unterscheidbarkeit zu prüfenden Pflanzen/Pflanzenteile
- e) Kapitel 4.2 Anzahl der auf Homogenität zu prüfenden Pflanzen
- f) Anzahl der Pflanzen für besondere Prüfungen (z.B. Krankheitsresistenz)

Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppen auf ihren Tagungen im Jahr 2011

12. Die Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten (TWA) prüfte auf ihrer vierzigsten Tagung vom 16. bis 20. Mai 2011 in Brasilia, Brasilien, die Informationen von Dokument TWA/40/19 und nahm diese zur Kenntnis.

13. Die Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme (TWC) prüfte auf ihrer neunundzwanzigsten Tagung vom 7. bis 10. Juni 2011 in Genf, Schweiz, die Informationen von Dokument TWC/29/17 und nahm diese zur Kenntnis.

14. Die Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TWV) nahm auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung vom 25. bis 29. Juli 2011 in Monterey, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika, die Informationen von Dokument TWV/45/17 zur Kenntnis. Sie begrüßte die Zusammenfassung der Informationen, die vom Verbandsbüro für alle angenommenen Prüfungsrichtlinien erstellt und den führenden Sachverständigen auf der Webseite für Verfasser von Prüfungsrichtlinien zugänglich gemacht werden soll, damit der führende Sachverständige diese Informationen über Prüfungsrichtlinien für ähnliche Arten der Untergruppe Beteiligter Sachverständiger darlegen kann. Die TWV nahm zur Kenntnis, daß diese Zusammenfassung ebenfalls Informationen über die Unterscheidbarkeits- und Homogenitätsvoraussetzungen enthalten soll.

15. Die Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten (TWO) nahm auf ihrer vierundvierzigsten Tagung vom 7. bis 11. November 2011 in Fukuyama City, Präfektur Hiroshima, Japan, die Informationen von Dokument TWO/44/17 zur Kenntnis.

16. Die Technische Arbeitsgruppe für Obstarten (TWF) nahm auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung vom 14. bis 18. November 2011 in Hiroshima, Japan, die Informationen von Dokument TWA/42/17 zur Kenntnis.

Anleitung für die Anzahl zu prüfender Pflanzen (zur Unterscheidbarkeit)

17. Der TC vereinbarte auf seiner siebenundvierzigsten Tagung, daß Frau Beate Rücker (Deutschland) ersucht werden sollte, eine geeignete Anleitung über die Anzahl der auf Unterscheidbarkeit zu prüfenden Pflanzen zu verfassen, zur Aufnahme in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/7, in bezug auf folgende Punkte (vergleiche Dokument TC/47/26 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 66):

- a) die Auswahl der innerhalb des Anbauversuchs auf Unterscheidbarkeit zu prüfenden Pflanzen;

b) die erforderliche Mindestanzahl Pflanzen der Kandidatensorte zur Vervollständigung des Anbauversuchs, d.h. die erforderliche Mindestanzahl an Pflanzen für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit; und

c) die erforderliche Anzahl Pflanzen allgemein bekannter Sorten zum Vergleich auf Unterscheidbarkeit mit den Kandidatensorten.

18. Anlage I dieses Dokuments enthält den von Frau Beate Rücker (Deutschland) verfaßten Entwurf einer Anleitung über die Anzahl der auf Unterscheidbarkeit zu prüfenden Pflanzen, sowie Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppen auf ihren Tagungen im Jahr 2011.

19. Der TC weist darauf hin, daß die „Anzahl der zu prüfenden Pflanzen“ eines der Themen ist, die am Montag, 26. März im Hinblick auf Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz der DUS-Prüfung behandelt werden (siehe Rundschreiben E-1746: Einladung zur Teilnahme an der achtundvierzigsten Tagung des Technischen Ausschusses).

Anleitung für die Erfassungsmethode

20. Der TC vereinbarte, Dokument TGP/7/2, GN 25 „Empfehlungen für die Durchführung der Prüfung“ auszudehnen, um Anleitung zu geben durch veranschaulichende Beispiele zur geeigneten Erfassungsmethode für Merkmale wie Zeitpunkte (z.B. Zeitpunkt der Blüte) oder Zählungen (z.B. Anzahl der Blattlappen), auf Grundlage der in Anlage II dieses Dokumentes aufgeführten Beispiele und der Bemerkungen der Arbeitsgruppen zu diesen Beispielen aus dem Jahr 2010 (vergleiche Dokument TC/47/26 „Bericht über die Erschließungen“, Absatz 61).

21. Anlage II dieses Dokuments enthält den Entwurf der Anleitung für die Erfassungsmethode und Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppen auf ihren Tagungen im Jahr 2011.

Beispielssorten

22. In dem TC auf seiner fünfundvierzigsten Tagung vom 30. März bis 1. April 2009 in Genf geprüften Dokument TGP/7/2 Draft 2 wurde festgehalten, daß Sachverständige aus Frankreich auf Grundlage von GN 28 „Beispielssorten“ ein Dokument zur Erörterung auf den TWP-Tagungen im Jahr 2009 ausarbeiten sollen. Die TWV hielt seine dreiundvierzigste Tagung vom 20. bis 24. April 2009, weniger als drei Wochen nach der fünfundvierzigsten Tagung des TC, so daß es unmöglich war, ein Dokument vorzubereiten, das von der TWV im Jahr 2009 hätte geprüft werden können. Die TWV merkte an, daß es ihr nicht möglich sei, vorgeschlagene Änderungen der GN 28 zu überprüfen, bevor der TC die Billigung von Dokument TGP/7/2 im Jahr 2010 geprüft hat. Die TWV merkte an, daß Beispielssorten in Prüfungsrichtlinien für Gemüsesorten von Bedeutung sind und unterstützte den Text in GN 28 im Allgemeinen. Um eine Verzögerung bei der Annahme von Dokument TGP/7/2 zu vermeiden, schlug sie daher vor, daß Dokument TGP/7/2 im Jahr 2010 ohne Änderungen von GN 28 angenommen werden sollte, und daß vorgeschlagene Änderungen soweit möglich in einer späteren Überarbeitung von Dokument TGP/7 geprüft werden sollten. Die TWA billigte diesen Vorschlag auf ihrer achtunddreißigsten Tagung vom 31. August bis 4. September 2009 in Seoul, Republik Korea, und erklärte sich ebenfalls damit einverstanden, einen Tagesordnungspunkt über die Beispielssorten auf seiner neununddreißigsten Tagung hinzuzufügen (vergleiche Dokument TWA/38/17 „Report“, Absatz 36).

23. Die TWO und die TWF vereinbarten auf ihren Tagungen im Jahr 2009, daß Vorschläge der Sachverständigen betreffend das Dokument über Beispielssorten an Herrn Joël Guiard (Frankreich) zu senden sind, oder an das Verbandsbüro, welches die Vorschläge an Herrn Guiard weiterleitet. Der Sachverständige aus Neuseeland erklärte, daß er die Angelegenheit der Beispielssorten zur Sprache bringen würde, die allgemein bekannt sind, aber keine Bezeichnung haben.

24. Der TC vereinbarte auf seiner sechsendvierzigsten Tagung vom 22. bis 24. März 2010 in Genf, daß bei einer künftigen Überarbeitung von TGP/7 (Dokument TGP/7/3) (vergleiche Dokument TC/46/15 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 31) Beispielssorten geprüft werden sollten.

25. Der TC prüfte auf seiner siebenundvierzigsten Tagung vom 4. bis 6. April 2011 in Genf den Vorschlag eines Sachverständigen aus Frankreich, wie er in der Anlage III zu diesem Dokument dargelegt ist, sowie die Bemerkungen der TWP in Zusammenhang mit diesem Vorschlag. Der TC vereinbarte, daß das Thema der Beispielssorten einen möglichen Diskussionsgegenstand für die Montagstagung des TC im Jahr 2012 bilden

könnte, welche „der Erörterung von Erfahrungen von Verbandsmitgliedern bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz von DUS-Prüfungen“ gewidmet ist (vergleiche Dokument TC/47/26 „Bericht über die Erschließungen“, Absätze 62 und 111).

26. Anlage III dieses Dokuments enthält den Vorschlag eines Sachverständigen aus Frankreich betreffend Beispielsorten sowie Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppen auf ihren Tagungen im Jahr 2011.

27. Der TC weist darauf hin, daß „Beispielsorten“ eines der Themen ist, die am Montag, 26. März im Hinblick auf Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz der DUS-Prüfung behandelt werden (siehe Rundschreiben E-1746: Einladung zur Teilnahme an der achtundvierzigsten Tagung des Technischen Ausschusses).

Bereitstellung von Fotoaufnahmen als Beilage zum Technischen Fragebogen

28. Der TC vereinbarte auf seiner siebenundvierzigsten Tagung vom 4. bis 6. April 2011 in Genf, daß die Art der Anleitung im Dokument weiter geprüft werden sollte, um Anforderungen zu vermeiden, die sich für Züchter als nicht realisierbar erweisen. Es wurde ferner vereinbart, daß die Beziehung zwischen den Merkmalen im Technischen Fragebogen und den Fotoaufnahmen verdeutlicht werden sollte, und daß die Absätze 7, 10 und 11, wie in Anlage IV dieses Dokuments dargelegt, geprüft werden sollten (vergleiche Dokument TC/47/26 „Bericht über die Erschließungen“, Absätze 69 und 70).

29. Anlage IV dieses Dokuments enthält eine Anleitung für Anmelder über die Bereitstellung geeigneter Fotoaufnahmen der Kandidatensorten als Beilage zum Technischen Fragebogen sowie Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppen auf ihren Tagungen im Jahr 2011, und des TC-EDS auf seiner Sitzung vom 10. und 11. Januar 2012.

Verfahren für die Erarbeitung von Prüfungsrichtlinien

30. Die TWV nahm auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung vom 25. bis 29. Juli 2011 in Monterey, Vereinigte Staaten von Amerika, zur Kenntnis, daß Dokument TGP/7 folgendermaßen lautet:

„2.2.3.2 In Fällen, in denen mehr als eine Technische Arbeitsgruppe die Ausarbeitung von Prüfungsrichtlinien mit demselben Geltungsbereich vorschlägt, entscheidet der TC, welche Technische Arbeitsgruppe für die Abfassung der Prüfungsrichtlinien zuständig sein sollte. Dies wird aufgrund des Niveaus des Fachwissens der entsprechenden Technischen Arbeitsgruppen entschieden. In diesen Fällen ersucht der TC um die Billigung aller beteiligten Technischen Arbeitsgruppen, bevor ein Entwurf zur Annahme vorgelegt wird.“

31. Die TWV vereinbarte, daß, wann immer möglich, geprüft werden sollte, Prüfungsrichtlinien nur einer TWP zuzuteilen, da alle TWP über die Entwicklung aller Prüfungsrichtlinien informiert würden, und interessierte Sachverständige an den relevanten TWP teilnehmen können (vergleiche Dokument TWV45/26 „Report“, Absatz 22).

32. Die TWO und die TWF nahmen zur Kenntnis, daß Dokument TGP/7 folgendermaßen lautet:

„2.2.3.2 In Fällen, in denen mehr als eine Technische Arbeitsgruppe die Ausarbeitung von Prüfungsrichtlinien mit demselben Geltungsbereich vorschlägt, entscheidet der TC, welche Technische Arbeitsgruppe für die Abfassung der Prüfungsrichtlinien zuständig sein sollte. Dies wird aufgrund des Niveaus des Fachwissens der entsprechenden Technischen Arbeitsgruppen entschieden. In diesen Fällen ersucht der TC um die Billigung aller beteiligten Technischen Arbeitsgruppen, bevor ein Entwurf zur Annahme vorgelegt wird.“

33. Die TWO und die TWF billigten den Vorschlag der TWV, daß wenn immer möglich geprüft werden sollte, Prüfungsrichtlinien nur einer TWP zuzuteilen, da alle TWP über die Entwicklung aller Prüfungsrichtlinien informiert würden, und interessierte Sachverständige an den relevanten TWP teilnehmen können (vergleiche Dokument TWO/44/25 „Report“, Absätze 19 und 20, und Dokument TWF/42/26 Rev. „Revised Report“, Absätze 22 und 23).

34. Der TC-EDC nahm auf seiner Sitzung vom 11. und 12. Januar 2012 in Genf die Bemerkungen der TWP von 2011 zur Kenntnis und empfahl, die Absätze 2.2.3.2 von Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ folgendermaßen abzuändern:

„2.2.3.2 In Fällen, in denen mehr als eine Technische Arbeitsgruppe die Ausarbeitung von Prüfungsrichtlinien mit demselben Geltungsbereich vorschlägt, entscheidet der TC, welche Technische Arbeitsgruppe für die Abfassung der Prüfungsrichtlinien zuständig sein sollte, und welche anderen technischen Arbeitsgruppen mit dieser zusammenarbeiten sollten. Dies wird aufgrund des Erfahrungsniveaus der entsprechenden Technischen Arbeitsgruppen entschieden. In diesen Fällen ersucht der TC um die Billigung anderer beteiligter Technischer Arbeitsgruppen, bevor ein Entwurf zur Annahme vorgelegt wird.“

35. *Der TC wird ersucht,*

a) *die Angelegenheiten zur Kenntnis zu nehmen, bei denen der TC zu einer Schlußfolgerung im Hinblick auf die künftige Überarbeitung von Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ gelangt ist, wie in den Absätzen 4 bis 8 sowie Absatz 11 dieses Dokuments dargelegt;*

b) *den Entwurf für eine Anleitung für die Anzahl zu prüfender Pflanzen für die Bestimmung der Unterscheidbarkeit sowie die Bemerkungen der TWP zu diesem Entwurf zur Kenntnis zu nehmen, wie in Anlage I dieses Dokuments dargelegt, und zur Kenntnis zu nehmen, daß die „Anzahl der zu prüfenden Pflanzen“ eines der Themen ist, die am Montag, 26. März im Hinblick auf Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz der DUS-Prüfung behandelt werden;*

c) *den Entwurf einer Anleitung für die Erfassungsmethode zusammen mit den Bemerkungen der TWP und des TC-EDC, wie in Anlage II dieses Dokuments dargelegt, zu prüfen.*

d) *den Entwurf betreffend Beispielssorten sowie die Bemerkungen der TWP zu diesem Entwurf zur Kenntnis zu nehmen, wie in Anlage III dieses Dokuments dargelegt, und zur Kenntnis zu nehmen, daß die „Beispielssorten“ eines der Themen ist, die am Montag, 26. März im Hinblick auf Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz der DUS-Prüfung behandelt werden;*

e) *den Entwurf der Anleitung für Anmelder über die Bereitstellung geeigneter Fotoaufnahmen der Kandidatensorten als Beilage zum Technischen Fragebogen zusammen mit den Bemerkungen der TWP und des TC-EDC, wie in Anlage IV dieses Dokuments dargelegt, zu prüfen.*

f) *die vom TC-EDC vorgeschlagene Überarbeitung von Absatz 2.2.3.2 von Dokument TGP/7, wie in Absatz 34 dieses Dokuments dargelegt, zu prüfen.*

[Anlagen folgen]

ANZAHL ZU PRÜFENDER PFLANZEN (FÜR DIE UNTERSCHIEDBARKEIT)

von einer Sachverständigen aus Deutschland erstelltes Dokument

1. Der TC vereinbarte auf seiner siebenundvierzigsten Tagung, daß für die nachstehenden Punkte eine geeignete Anleitung zur Aufnahme in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/7 erstellt werden sollte:

- a) die Auswahl der innerhalb des Anbauversuchs auf Unterscheidbarkeit zu prüfenden Pflanzen;
- b) die erforderliche Mindestanzahl Pflanzen der Kandidatensorte zur Vervollständigung des Anbauversuchs, d.h. die erforderliche Mindestanzahl an Pflanzen für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit; und
- c) die erforderliche Anzahl Pflanzen allgemein bekannter Sorten zum Vergleich auf Unterscheidbarkeit mit den Kandidatensorten.

Entwurf einer erläuternden Anmerkung, die in TGP/7 TG-Mustervorlage, Abschnitt 4.1.4, aufzunehmen ist.

Allgemeine Betrachtungen

Für die Definition der Sorte und die Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit ist entscheidend, die *typische* Ausprägung der Merkmale einer Sorte zu ermitteln und zu erfassen. Verschiedene Aspekte müssen berücksichtigt werden, um die *typische* Ausprägung von Merkmalen einer Sorte erfassen zu können, z.B.:

- Pflanzenmaterial, das für die Sorte repräsentativ ist
- Durchführung von Prüfungen unter geeigneten Umweltbedingungen
- geeignete Wachstumsbedingungen, einschließlich ausreichende Parzellengröße, um zu vermeiden, daß Erfassungen durch Grenz- oder Nachbareffekte verzerrt werden
- Erfaßte Pflanzen müssen kräftig, gesund und gut ausgebildet sein
- geeignete Beschreibung der Ausprägung von Merkmalen unter Berücksichtigung der Variation innerhalb der Sorten (gemäß Prüfungsrichtlinien)

Unter der Voraussetzung, daß diese Vorgaben erfüllt sind, wird die durchschnittliche Ausprägung unter den spezifischen Umweltbedingungen als *typische* Ausprägung betrachtet. Diese berücksichtigt eine mögliche Variation zwischen Einzelpflanzen, die durch umweltbedingte oder genetische Faktoren entstehen kann.

Die Anzahl der Pflanzen ist in den Prüfungsrichtlinien angegeben für:

- a) Die Anzahl der Pflanzen im Anbauversuch (Anlage 1, Abschnitt 3.4)
- b) Die Anzahl der zu prüfenden Pflanzen/Pflanzenteile zur Prüfung der Unterscheidbarkeit (Anlage 1, Abschnitt 4.1.4)
- c) Die Anzahl der zu prüfenden Pflanzen/Pflanzenteile für die Bestimmung der Homogenität (Anlage 1, Abschnitt 4.2)

Die Anzahl der Pflanzen im Anbauversuch wird festgelegt durch I.) Die erforderliche Parzellengröße, um die typische Ausprägung von Merkmalen einer Sorte zu gewährleisten, II.) Die Anzahl der zu erfassenden Pflanzen für die Bestimmung der typischen Ausprägung, wobei Variationen zwischen Pflanzen berücksichtigt werden (innerhalb der Grenzen einer homogenen Sorte) und III.) Die Anzahl der zu erfassenden Pflanzen für die Bestimmung der Homogenität unter Berücksichtigung der genetischen Struktur der Sorte.

Die Anzahl der Pflanzen im Anbauversuch muß alle Anforderungen für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit berücksichtigen. Wenn die Homogenität für ähnliche Arten allgemein bekannter Sorten (Vergleichssorten) jedoch nicht erfaßt werden muß, so kann geprüft werden, im Anbauversuch eine geringere Anzahl von Pflanzen für die Vergleichssorten zu berücksichtigen.

Für die Auswahl der Pflanzen, die in bezug auf Unterscheidbarkeit zu prüfen sind, ist wesentlich, daß Bedingung I.) im Anbauversuch erfüllt wird, und daß die Ausprägung eines Merkmals einer Sorte unter den vorliegenden spezifischen Umweltbedingungen *typisch* ist. Bei der Erfassung einer Parzelle als Ganzes ist die Auswahl der Pflanzen für die Prüfung der Unterscheidbarkeit nicht problematisch, vorausgesetzt, daß Abweicher ausgeschlossen werden. Bei der Erfassung von Einzelpflanzen für die Prüfung der Unterscheidbarkeit sollte die Mindestzahl der zu erfassenden Pflanzen in den Prüfungsrichtlinien festgelegt werden. Die Anzahl muß angemessen sein, um die *typische* Ausprägung der Varianten unter Berücksichtigung der Variation innerhalb der Sorten zu erfassen.

Ein Vergleich für die Bestimmung der Unterscheidbarkeit muß auf repräsentativen Daten aller Sorten beruhen - Kandidatensorte und Vergleichssorten. Sind zwei Sorten sehr ähnlich, ist es besonders wichtig, beide Sorten mit gleich hoher Genauigkeit zu erfassen. Es gelten dieselben oben genannten Bedingungen I.) und II.). Das bedeutet, daß sich bei der Erfassung von Einzelpflanzen für die Prüfung der Unterscheidbarkeit die in den Prüfungsrichtlinien festgelegte Mindestzahl sowohl auf Kandidatensorten als auch auf Vergleichssorten bezieht.

Wie bereits erklärt wurde, muß die Gesamtanzahl der Pflanzen im Anbauversuch ebenfalls die Anforderungen für die Prüfung der Unterscheidbarkeit berücksichtigen. Bei vielen Sorten ist die Probengröße für Homogenität höher als in Bedingung II.) definiert. Je nach Sorte wird die Gesamtanzahl der Pflanzen im Anbauversuch durch Bedingung I.) oder III.) festgelegt.

In bezug auf die Prüfung der Beständigkeit sollten die gleichen Grundsätze wie für die Unterscheidbarkeit angewendet werden.

Sorten mit einer sehr geringen Anzahl von Pflanzen im Anbauversuch (z.B. Obstbäume)

Die geeignete Stichprobengröße für die Bestimmung der Unterscheidbarkeit sollte auf einer sortenspezifischen Grundlage erfolgen. Auch wenn die Variation innerhalb einer Sorte sehr gering ist und die Merkmale sehr beständig sind, könnte sich eine Anzahl von weniger als 3 Pflanzen bei einem Vergleich von zwei sehr ähnlichen Sorten als problematisch erweisen. Wenn nur ein oder zwei Bäume vorhanden sind, ist es möglicherweise nicht möglich, die Unterschiede zwischen zwei Einzelpflanzen zu beurteilen und unerwartete Entwicklungen einer oder beider Pflanzen zu erkennen. Im Fall von zwei Pflanzen ist es unmöglich, eine Pflanze als Abweicher zu erklären, wenn keine weiteren Informationen über die Merkmale der Sorte vorliegen. Die Mindestanzahl muß hinsichtlich der Merkmale mit der höchsten Wahrscheinlichkeit von Variation zwischen Pflanzen bestimmt werden, welche insbesondere bei quantitativen und pseudoqualitativen Merkmalen maßgebend ist.

Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppen auf ihren Tagungen im Jahr 2011

Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten (TWA)

2. Die TWA prüfte auf ihrer vierzigsten Tagung vom 16. bis 20. Mai 2011 in Brasilia, Brasilien, den von einem Sachverständigen aus Deutschland erstellten Vorschlag in Anlage I dieses Dokuments. Die TWA erörterte, ob sich das Dokument ausschließlich auf die Prüfung der Unterscheidbarkeit beziehen sollte, oder ob es weiter ausgeführt werden sollte, um ebenfalls die Homogenität und die Beständigkeit zu behandeln. Ein Sachverständiger aus den Niederlanden schlug vor, ein allgemeines Dokument mit allgemeinen Überlegungen vorzubereiten, und die folgenden Punkte getrennt zu behandeln:

- a) Die Anzahl der Pflanzen im Anbauversuch (Anlage 1, Abschnitt 3.4)
- b) Die Anzahl der zu prüfenden Pflanzen/Pflanzenteile zur Prüfung der Unterscheidbarkeit (Anlage 1, Abschnitt 4.1.4)
- c) Die Anzahl der zu prüfenden Pflanzen/Pflanzenteile für die Bestimmung der Homogenität (Anlage 1, Abschnitt 4.2)

3. Die TWA vereinbarte, dem TC vorzuschlagen, den Vorschlag als möglichen Diskussionsgegenstand für die Montagstagung des TC im Jahr 2012 zu prüfen (vergleiche Dokument TWA/40/23 „Report“, Absätze 11 bis 13).

Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme (TWC)

4. Die TWC prüfte auf ihrer neunundzwanzigsten Tagung vom 7. bis 10. Juni 2011 in Genf, den von einer Sachverständigen aus Deutschland erstellten Vorschlag in Anlage I zu Dokument TWC/29/11. Die TWC schlug vor, daß Sachverständige aus Deutschland und Polen eine Untergruppe bilden, um die Anleitung für die Anzahl zu prüfender Pflanzen (zur Unterscheidbarkeit) weiter auszuarbeiten.

5. Die TWC vereinbarte, dem TC vorzuschlagen, den Vorschlag als möglichen Diskussionsgegenstand für die Montagstagung des TC im Jahr 2013 zu prüfen (vergleiche Dokument TWC/29/31 „Report“, Absätze 10 und 11).

Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TWV)

6. Die TWV prüfte auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung vom 25. bis 29. Juli 2011 in Monterey, Vereinigte Staaten von Amerika, den von einer Sachverständigen aus Deutschland erstellten Vorschlag zu Dokument TWV/45/11 in Anlage I. Sie nahm zur Kenntnis, daß sich der vom Technischen Ausschuß vorgeschlagene neue Wortlaut für Kapitel 4.1.4 der Prüfungsrichtlinien in Dokument TGP/7 auf eine spezifische (x) Anzahl von Pflanzen bezieht, die auf Unterscheidbarkeit zu prüfen sind. Es wurde insbesondere nicht angegeben, daß die Anzahl als Mindestanzahl betrachtet werden sollte. In dieser Hinsicht nahm die TWV zur Kenntnis, daß es klare Absicht war, in einigen Prüfungsrichtlinien (z.B. für fremdbefruchtende Gräser) für die Anzahl von Pflanzen eine spezifische Anzahl festzulegen, da die Verwendung einer anderen Anzahl zu unterschiedlichen Entscheidungen bezüglich der Unterscheidbarkeit führen könnte. In anderen Prüfungsrichtlinien (z.B. für vegetativ vermehrte Früchte, Zierpflanzen und Gemüse) kann hingegen davon ausgegangen werden, daß es sich bei der Anzahl um eine Mindestanzahl handelt, ohne daß dies Auswirkungen auf die Entscheidungen in bezug auf die Unterscheidbarkeit zur Folge hätte, falls eine größere Anzahl von Pflanzen geprüft würde. Sie vereinbarte, daß dieses Thema vom Technischen Ausschuß geprüft werden solle (vergleiche Dokument TWV/45/26 „Report“, Absatz 14).

Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten (TWO)

7. Die TWO prüfte auf ihrer vierundvierzigsten Tagung vom 7. bis 11. November 2011 in Fukuyama City, Präfektur Hiroshima, Japan, den von einer Sachverständigen aus Deutschland erstellten Vorschlag in Anlage I dieses Dokuments sowie die Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppen auf ihren Tagungen im Jahr 2011, wie in Dokument TWO/44/11, Absätze 15 bis 25, dargelegt. Der TWO vereinbarte, daß die folgenden Aspekte in Zusammenhang mit der Anleitung für die Anzahl der auf Unterscheidbarkeit zu prüfenden Pflanzen berücksichtigt werden sollten:

a) für einige Prüfungsrichtlinien (z.B. fremdbefruchtende Gräser) muß für die Anzahl Pflanzen mit Absicht eine spezifische Zahl festgelegt werden, da es zu unterschiedlichen Entscheidungen bezüglich der Unterscheidbarkeit kommen könnte, wenn eine andere Anzahl verwendet wird. In anderen Prüfungsrichtlinien (z.B. für vegetativ vermehrte Früchte, Zierpflanzen und Gemüse) kann hingegen davon ausgegangen werden, daß es sich bei der Anzahl um eine Mindestanzahl handelt, ohne daß dies Auswirkungen auf die Entscheidungen in bezug auf die Unterscheidbarkeit zur Folge hätte, falls eine größere Anzahl von Pflanzen geprüft würde. Die Anleitung in TGP/7 und die Erläuterungen in den Prüfungsrichtlinien sollten diesen Aspekt erklären;

b) Anleitung für die Anzahl der auf Unterscheidbarkeit zu prüfenden Pflanzen der Kandidatensorten und die Anzahl allgemein bekannter Sorten zur Aufnahme in die DUS-Prüfung sollte erstellt werden. In dieser Hinsicht wurde zur Kenntnis genommen, daß es im Fall einer allgemeinen Sorte angemessen sein könnte, eine geringere Anzahl von Pflanzen zu akzeptieren, um die typische Ausprägung festzulegen, da ein größeres Wissen und eine breitere Erfahrung über diese vorhanden sind;

c) Anleitung zu erstellen über die Anzahl Pflanzen, die für die Erstellung einer Sortenbeschreibung erforderlich sind.

8. Die TWO vereinbarte, daß Frau Andrea Menne (Deutschland) ersucht werden sollte, sich an der Ausarbeitung einer Anleitung zu beteiligen, um sicherzustellen, daß die Perspektive der Zierpflanzen und der forstlichen Baumarten erklärt wird (vergleiche Dokument TWO/44/25 „Report“, Absätze 9 bis 11).

Technische Arbeitsgruppe für Obstarten (TWF)

9. Die TWF prüfte auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung vom 14. bis 18. November 2011 in Hiroshima, Japan, den von einem Sachverständigen aus Deutschland erstellten Vorschlag in Anlage I dieses Dokuments sowie die Bemerkungen der Technischen Ausschüsse auf ihren Tagungen im Jahr 2011, wie in Dokument TWF/42/11, Absätze 15 bis 25 dargelegt, und legte Bemerkungen der TWO vor. Die TWF vereinbarte, daß die folgenden Aspekte in Zusammenhang mit der Anleitung für die Anzahl der auf Unterscheidbarkeit zu prüfenden Pflanzen berücksichtigt werden sollten:

a) für einige Prüfungsrichtlinien (z.B. fremdbefruchtende Gräser) muß mit Absicht eine spezifische Zahl festgelegt werden, da es zu unterschiedlichen Entscheidungen bezüglich der Unterscheidbarkeit kommen könnte, wenn eine andere Anzahl verwendet wird. In anderen Prüfungsrichtlinien (z.B. für vegetativ vermehrte Früchte, Zierpflanzen und Gemüse) kann hingegen davon ausgegangen werden, daß es sich bei der Anzahl um eine Mindestanzahl handelt, ohne daß dies Auswirkungen auf die Entscheidungen in bezug auf die Unterscheidbarkeit zur Folge hätte, falls eine größere Anzahl von Pflanzen geprüft würde. Die Anleitung in TGP/7 und die Erläuterungen in den Prüfungsrichtlinien sollten diesen Aspekt erklären;

b) Anleitung für die Anzahl der auf Unterscheidbarkeit zu prüfenden Pflanzen der Kandidatensorten und die Anzahl der allgemein bekannten Sorten zur Aufnahme in die DUS-Prüfung sollte erstellt werden. In dieser Hinsicht wurde zur Kenntnis genommen, daß es im Fall einer allgemeinen Sorte angemessen sein könnte, eine geringere Anzahl von Pflanzen zu akzeptieren, um die typische Ausprägung festzulegen, da ein größeres Wissen und eine breitere Erfahrung über diese vorhanden ist;

c) Anleitung zu erstellen über die Anzahl Pflanzen, die für die Erstellung einer Sortenbeschreibung erforderlich sind, und zu prüfen, ob eine spezielle erläuternde Anmerkung in TGP/7 über die Anzahl Pflanzen und Pflanzenteile aufgenommen werden sollte;

d) Die Bemerkungen der TWV zur Kenntnis zu nehmen, wie in Dokument TWF/42/11, Absatz 25 dargelegt, und diese Themen in getrennten Absätzen zu behandeln.

10. Die TWF vereinbarte, daß Herr Erik Schulte (Deutschland) ersucht werden sollte, sich an der Ausarbeitung einer Anleitung über die Anzahl zu prüfender Pflanzen zu beteiligen, um sicherzustellen, daß die Perspektive der Obstarten berücksichtigt wird (vergleiche Dokument TWF/42/26 "Report", Absätze 12 und 13).

[Anlage II folgt]

ANLEITUNG FÜR DIE ERFASSUNGSMETHODE

1. Der TC vereinbarte auf seiner sechszehnten Tagung vom 22. bis 24. März 2010 in Genf, daß bei einer künftigen Überarbeitung von TGP/7 (Dokument TGP/7/3) die Ausarbeitung einer Anleitung über die Angabe der Erfassung durch Messung (M) für Merkmale wie Zeitpunkte (z.B. Zeitpunkt der Blüte) oder Zählungen (z.B. Anzahl der Blattlaben) geprüft werden sollte.

2. Dokument TGP/9 „Prüfung der Unterscheidbarkeit“ enthält folgende Erklärungen im Hinblick auf die Erfassungsmethode:

“4.2 Beobachtungsmethode (visuell oder Messung)

Die Merkmalsausprägung kann visuell beobachtet (V) oder gemessen (M) werden.

4.2.1 Visuelle Beobachtung (V)

4.2.1.1 Die ‚visuelle‘ Beobachtung (V) beruht auf der Beurteilung des Sachverständigen. Im Sinne dieses Dokuments bezieht sich die „visuelle“ Beobachtung auf die sensorische Beobachtung durch die Sachverständigen und umfaßt daher auch Geruchs-, Geschmacks- und Tastsinn. Die visuelle Beobachtung umfaßt auch Beobachtungen, bei denen der Sachverständige Vergleichsmaßstäbe (z.B. Diagramme, Beispielsorten, Seite-an-Seite-Vergleich) oder nichtlineare Diagramme (z.B. Farbkarten) benutzt.

[...]

4.2.2 Messung (M)

Die Messung (M) ist eine objektive Beobachtung, die an einer kalibrierten, linearen Skala erfolgt, z.B. unter Verwendung eines Lineals, einer Waagschale, eines Kolorimeters, von Daten, Zählungen usw.“

3. Die folgenden Beispiele sollen aufzeigen, wie die Erfassungsmethode für Merkmale wie die Zeit der Blüte oder Zählungen berücksichtigt werden kann.

Beispiel 1: Zeitpunkt der Blüte

Zeitpunkt der Blüte		
QN	früh	3
	mittel	5
	spät	7

Szenario A (Erklärung: Als Zeitpunkt der Blüte gilt, wenn 50% der Pflanzen die Narbe in der Hauptrispe ausgebildet haben)

4. Die DUS-Prüfung wird zu verschiedenen Zeitpunkten besucht, um zu prüfen, ob die einzelnen Sorten die Zeit der Blüte erreicht haben. Die Prüfung, ob 50% der Pflanzen die Narbe in der Hauptrispe ausgebildet haben, erfolgt durch die Zählung der Anzahl Pflanzen, die ihre Narben ausgebildet haben, um den Prozentsatz zu ermitteln, oder durch eine Gesamtschätzung des Prozentsatzes.

5. In diesem Fall besteht die Erfassungsmethode aus einer Messung (M), da die Bestimmung der Ausprägungsstufe gemäß dem Zeitpunkt (= Messung auf einer Zeitskala) erfolgt, zu dem eine Sorte die Zeit der Blüte erreicht hat. Für jede Sorte wird ein Zeitpunkt erfaßt, der nach der Bestimmung aller Sorten in Noten übertragen wird.

Szenario B (Erklärung: die Zeit der Blüte wird bei einem einzigen Besuch bestimmt).

6. Die DUS-Prüfung wird einmal oder mehrmals besucht, um den Zeitpunkt der Blüte im Vergleich zu Beispielsorten zu prüfen.

7. In diesem Szenario ist die Zeit der Blüte eine visuelle Erfassung (V), da eine visuelle Gesamterfassung in bezug auf die Blütezeit für eine bestimmte Sorte im Vergleich zur Stufe der Blüte von Beispielsorten gemacht wird, ohne Bezug auf ein Besuchsdatum. Für jede Sorte wird eine Note im Vergleich zur Variation zwischen den Sorten (z.B. früh, mittel, spät) aufgezeichnet.

Beispiel 2: Anzahl der Blattlappen

Blattspreite: Anzahl der Lappen	
keine	1
drei	2
fünf	3
sieben	4

8. Die Anzahl der Blattlappen wird durch allgemeine Beobachtung erfaßt; so ist es z.B. nicht erforderlich, die Anzahl der Lappen „gewissenhaft“ zu zählen, da die Anzahl sehr gering ist. Da sich das Merkmal jedoch auf eine Zahl bezieht, sollte es als Messung (M) angegeben werden.

Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppen auf ihren Tagungen im Jahr 2011

9. Die TWA, die TWC, die TWV, die TWO und die TWF prüften die Hintergrundinformationen betreffend „Anleitung für die Erfassungsmethode“ (vergleiche Anlage II) und nahmen die Bemerkungen der TWP auf ihren Tagungen vom Jahr 2010 zur Kenntnis (vergleiche Dokumente TWA/40/23 „Report“, Absatz 14, TWC/29/31 „Report“, Absatz 12, TWV/45/26 „Report“, Absatz 15, TWO/44/26 „Report“, Absatz 12, TWF/42/26 Rev. „Revised Report“, Absatz 14).

10. Der TWC vereinbarte, daß eine durch Noten aufgezeichnete Beobachtung einer visuellen Erfassung (V) entspricht (vergleiche Dokument TWC/29/31 „Report“, Absatz 13).

11. Die TWF begrüßte die Anmerkung durch die Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme (TWC) auf ihrer neunundzwanzigsten Tagung vom 7. bis 10. Juni 2011, daß alle in Form von Noten aufgezeichneten Beobachtungen einer visuellen Erfassung (V) entsprechen (siehe Dokument TWF/42/11, Absatz 24). Der TWF vereinbarte, daß diese Anleitung in TGP/7 aufgenommen werden sollte (vergleiche Dokumente TWO/44/26 „Report“, Absatz 13 und TWF/42/26 Rev. „Revised Report“, Absatz 15).

Bemerkungen des TC-EDC im Jahr 2012

12. Der TC-EDC prüfte auf seiner Tagung vom 11. und 12. Januar 2012 in Genf die „Anleitung für die Erfassungsperiode“, wie in Anlage II dieses Dokumentes dargelegt, und nahm die Bemerkungen der TWP im Jahr 2011 zur Kenntnis und empfahl folgende Änderungen:

Anlage II, Überschrift vor Absatz 4	Sollte lauten „Szenario A (Erklärung: die Zeit der Blüte wird durch das Datum bestimmt)“
Anlage II, Überschrift vor Absatz 6	Sollte lauten „Szenario B (Erklärung: die Zeit der Blüte wird durch den Vergleich mit anderen Sorten bestimmt)“
Anlage II, Absatz 7	Ein drittes Beispiel für (V) hinzufügen: „Stiel: Anzahl Stacheln“ mit Stufen (1) fehlend oder gering, (3) mittel, (5) viele
Anlage II, Absatz 8	Sollte lauten „Wenn ein Merkmal als Anzahl erfaßt wird (z.B. „Anzahl Blattlappen“) ist die Prüfung eine Messung (M). Wenn ein Merkmal durch eine Schätzung erfaßt wird (z.B. „Anzahl Stacheln“) ist die Prüfung eine visuelle Erfassung (V).

BEISPIELSSORTEN

von einem Sachverständigen aus Frankreich erstellter Vorschlag

Erörterung

1. UPOV-Prüfungsrichtlinien sind für alle UPOV-Mitglieder wesentliche Hilfsmittel bei der Harmonisierung von Sortenbeschreibungen und tragen wesentlich zu guten Entscheidungen bezüglich der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit bei.
2. Die Harmonisierung beruht auf verschiedenen Faktoren:
 - Gestaltung der Prüfung (Vermehrungsmaterial, Anzahl Pflanzen, Anlage ...)
 - Liste der Merkmale mit Ausprägungsstufen, Noten, Beispielsorten ...
 - Erklärungen darüber, wie die Erfassungen gemacht werden sollten
 - Entscheidungsregeln für Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit.
3. Seit die ersten Prüfungsrichtlinien vorliegen, wurden Beispielsorten für alle oder einen Teil der Ausprägungsstufen jedes Merkmals in einer Prüfungsrichtlinie als bedeutender Faktor für die Harmonisierung der Sortenbeschreibungen betrachtet. Die Angabe einer Beispielsorte für mindestens einige Noten in einer Skala ist wesentlich, um die Ausprägungsstufe in Zusammenhang mit der entsprechenden Note genauer zu definieren, und eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit, in verschiedenen Umwelten erstellte Beschreibungen zu vergleichen.

Bedingungen für die Sicherstellung einer effizienten Serie von Beispielsorten bei allen UPOV-Mitgliedern

4. Die Bedingungen sind wie folgt:
 - a) Beispielsorten müssen in den Mitgliedstaaten gut bekannt und frei zugänglich sein, und das Vermehrungsmaterial muß auf Anfrage der Prüfungsbehörden verfügbar sein;
 - b) Soweit möglich muß die Serie von Beispielsorten für ein bestimmtes Merkmal die gesamte bekannte Variationsbreite der Sorte abdecken;
 - c) Die Ausprägung eines bestimmten Merkmals darf in bezug auf die Umwelt nicht zu stark variieren; und
 - d) Bei einer Serie von Beispielsorten für ein Merkmal darf sich der Rang der einzelnen Beispielsorten im Vergleich zu den anderen in unterschiedlichen Umwelten nicht verändern. Das bedeutet, daß die Interaktion zwischen Beispielsorten und der Umwelt nicht signifikant sein darf.

Aktuelle Situation in den Prüfungsrichtlinien

5. Als die UPOV nur einige wenige Mitgliedstaaten umfaßte, hatten nur wenige Länder ein spezifisches Interesse an neuen oder überarbeiteten Prüfungsrichtlinien für eine bestimmte Pflanze oder Art. Die Vorbereitung eines Entwurfs der Prüfungsrichtlinien bedeutete einen großen Zeitaufwand für die Definition einer Serie von Beispielsorten, einschließlich Datenaustausch, Vergleich der Beschreibungen für eine gemeinsame Reihe möglicher Beispielsorten sowie Ringprüfungen zur Bestimmung der besten Sorten mit einem breiten Konsens. Dies war bereits schwierig und nicht immer realisierbar.
6. Mit der Ausweitung der UPOV-Mitgliedschaft über alle Kontinente hinweg erwies sich dieser Ansatz aus folgenden Gründen als immer schwieriger:
 - a) Die Variationsbreite eines Merkmals einer Art kann je nach agroklimatischem Gebiet und weltweiten Züchterprogrammen sehr unterschiedlich sein: In vielen Fällen kann in gewissen Teilen der Welt aufgrund von physiologischen Merkmalen nur ein Teil dieser Variabilität angebaut werden. So weisen

beispielsweise Sojabohnen-Sorten, die in der südlichen Hemisphäre angebaut werden, eine breite Spanne an Frühzeitigkeit auf, und nur die frühesten können in der nördlichen Hemisphäre angebaut werden.

b) Die Interaktion zwischen Sorte und Umwelt kann sehr groß sein und führt an verschiedenen Standorten zu unterschiedlichen Beschreibungen der Sorten. So wird beispielsweise das Merkmal „Wechselverhalten“ bei Weizen unter kalten oder warmen klimatischen Bedingungen nicht zur selben Beschreibung führen, und die Ausprägung vieler anderer Merkmale in den Prüfungsrichtlinien wird abgeändert werden. Die Sorten erreichen keine korrekte Entwicklung; und

c) Die Verfügbarkeit von Vermehrungsmaterial ist aus phytosanitären Gründen oder aufgrund des Sortenwechsels zunehmend schwierig und manchmal unmöglich.

7. Diese Situation führt zu zunehmenden Schwierigkeiten bei der Bestimmung einer gemeinsamen Reihe von Beispielsorten für alle Merkmale in neuen oder überarbeiteten Prüfungsrichtlinien.

8. Wir können beobachten, daß für viele UPOV-Mitglieder spezifische Serien von Beispielsorten verwendet werden (vergleiche UPOV-Seminar über DUS-Prüfung, abgehalten in Genf vom 18. bis 20. März 2010, http://www.upov.int/de/documents/dus_seminar/dus_seminar_index.html), und in einigen Teilen der Welt wurden Anstrengungen unternommen, um regionale Serien von Beispielsorten zu entwickeln (Reis in asiatischen Ländern (vergleiche TG/16, Anlage „Beispielsorten: Nordostasien“), Mais in europäischen Ländern).

VORSCHLAG ZUR VERBESSERUNG DER LAGE

9. Auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen stellen wir fest, daß in der Regel Serien von Beispielsorten in neuen oder überarbeiteten Prüfungsrichtlinien nur zum Teil vollständig sind, oder im Falle von Merkmalen mit Sternchen nur auf Vorschlägen des führenden Sachverständigen beruhen. Mit Ausnahme einiger weniger Merkmale werden keine systematischen Anstrengungen unternommen, um abzuklären, ob sie bei anderen UPOV-Mitgliedern angemessen sind. Daher könnte das Problem der Beispielsorten mit einem anderen Ansatz angegangen werden.

10. In den folgenden Punkten werden die verschiedenen Schritte aufgezeigt, die geprüft werden müssen, und die Lösungen, die übernommen werden können:

Erstens: Nützlichkeit von Beispielsorten für jedes Merkmal prüfen.

11. Um zu beurteilen, ob die Erstellung einer Serie von Beispielsorten notwendig ist, müssen zwei Faktoren geprüft werden:

a) Der Ausprägungstyp (QL, QN, PQ) der Merkmale, wie er in der Allgemeinen Einführung für die DUS-Prüfung und die Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten definiert ist (vergleiche Dokument TG/1/3), Kapitel 4.4. „Ausprägungstypen von Merkmalen“);

b) Anfälligkeit der Ausprägung der Merkmale auf Umwelteffekte.

12. Im Falle von qualitativen Merkmalen (QL) und zu einem gewissen Grad auch bei pseudoqualitativen Merkmalen (PQ) können Beschreibungen gemacht werden ohne jeglichen Verweis auf eine Serie von Beispielsorten, auch wenn diese relativ leicht erhältlich sind. Abbildungen, Zeichnungen, internationale Referenzen (z.B. Farbkarte) oder Erklärungen sind in der Regel ausreichend, um den Betrachter anzuleiten. Mit dieser Lösung könnte die Notwendigkeit einer Liste von Beispielsorten vermieden werden, die nicht immer für alle beteiligten UPOV-Mitglieder verfügbar sind; gleichzeitig würde sie eine Zeitersparnis bei der Erstellung von Prüfungsrichtlinien bedeuten.

13. Kapitel 8 der Prüfungsrichtlinien („Erläuterungen zu der Merkmalstabelle“) und Dokument TGP/14 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“ sind nützliche Hilfsmittel bei der Beschreibung dieser Art von Merkmalen. Die Erstellung von digitalen Aufnahmen ist ebenfalls eine Möglichkeit, Abbildungen von Ausprägungsstufen zur Verfügung zu stellen, ohne den Sortennamen anzugeben.

14. Es könnten Empfehlungen an die Verfasser von Prüfungsrichtlinien (führende Sachverständige) abgegeben werden, diese Hilfsmittel soweit als möglich zu verwenden, einschließlich der Möglichkeit, sich auf einen spezifischen Absatz von Dokument TGP/14 zu beziehen.

Zweitens: Bezugnahme auf regionale Serien von Beispielsorten

15. Wir müssen eingestehen, daß es für quantitative Merkmale (QN) und einige PQ-Merkmale nicht möglich ist, für ein Merkmal in den Prüfungsrichtlinien eine allgemeingültige Reihe von Beispielsorten zu entwickeln, die für alle UPOV-Mitglieder anwendbar ist.

16. Es muß mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß eine Sortenbeschreibung für quantitative Merkmale stark vom Standort und dem Zeitpunkt der Erstellung abhängig ist.

17. Eine beständige Serie von Beispielsorten für ein Land oder eine Region ist ein gutes Hilfsmittel für die Kontrolle der Interaktion zwischen Sorte und Umwelt; auf weltweiter Ebene ist es jedoch nicht möglich, eine allgemeingültige Serie von Beispielsorten zu erstellen, die für alle UPOV-Mitglieder nützlich und anwendbar wäre.

18. Die UPOV-Prüfungsrichtlinien fördern keine wirkliche Harmonisierung der quantitativen Merkmale, wenn Serien von Beispielsorten nur in einigen wenigen Ländern verwendet werden.

19. Es wäre besser, die Entwicklung regionaler Serien von Beispielsorten zu fördern, wie dies für bestimmte Arten bereits gemacht wird. Die UPOV könnte das System einer Registrierung dieser Serien mit Angabe der Herkunft und des abgedeckten agroklimatischen Gebietes weiterentwickeln.

20. Mit einem solchen System könnte sich jedes Verbandsmitglied, das eine DUS-Prüfung für eine Art entwickeln möchte, oder mehr Information zu einer Sortenbeschreibung sammeln möchte, auf die gemäß seinen eigenen agroklimatischen Bedingungen am besten geeignete Serie von Beispielsorten beziehen. Falls keine Serie verfügbar ist, könnte es seine eigene Serie entwickeln gemäß Regeln, die von der UPOV in Dokument TGP/7 „Erarbeitung von Prüfungsrichtlinien“ festgelegt werden könnten.

Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppen auf ihren Tagungen im Jahr 2011

Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten (TWA)

21. Die TWA prüfte auf ihrer vierzigsten Tagung vom 16. bis 20. Mai 2011 in Brasilia, Brasilien, Dokument TWA/40/18 und nahm die Bemerkungen der TWP vom Jahr 2010 zur Kenntnis. Die TWA vereinbarte, daß es vorläufig nicht erforderlich sei, den von einem Sachverständigen aus Frankreich erstellten Vorschlag betreffend Beispielsorten (vergleiche Anlage zu Dokument TWA/40/18) zu überarbeiten, und daß dieser an der Montagstagung des TC im Jahr 2012 erörtert würde. Die TWA empfahl, daß der TC die Möglichkeit eines Austausches der Beispielsorten unter den nationalen Behörden prüfen sollte. Der Sachverständige der Republik Korea merkte an, daß es nützlich sein könnte, über die Kontaktadressen dieser Sachverständigen zu verfügen (vergleiche Dokument TWA/40/23 „Report“, Absatz 18).

Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme (TWC)

22. Die TWC prüfte Dokument TWC/29/18 und nahm die Bemerkungen der TWP vom Jahr 2010 und der TWA auf ihrer vierzigsten Tagung vom 16. bis 20. Mai 2011 in Brasilia, Brasilien, zur Kenntnis. Die TWA billigte die Bemerkungen, die an dieser Tagung der TWA gemacht wurden (vergleiche Dokument TWC/29/31 „Report“, Absatz 17).

Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TWV)

23. Die TWV prüfte auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung vom 25. bis 29. Juli 2011 in Monterey, Vereinigte Staaten von Amerika, Dokument TWV/45/18.

24. Die TWV nahm zur Kenntnis, daß TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, Erläuternde Anmerkung GN 28 folgendermaßen lautet:

“1. Zweck der Beispielsorten

Die Allgemeine Einführung (Kapitel 4.3) sieht vor, daß ‚in den Prüfungsrichtlinien Beispielsorten angegeben werden, um die Ausprägungsstufen eines Merkmals zu verdeutlichen‘. Diese Verdeutlichung der Ausprägungsstufen ist im Hinblick auf zwei Aspekte erforderlich:

- a) zur Veranschaulichung des Merkmals und/oder
- b) als Grundlage für die Zuordnung der geeigneten Ausprägungsstufe zu jeder Sorte und dadurch zur Erstellung international harmonisierter Sortenbeschreibungen.“

25. Die TWV vereinbarte, daß nicht davon ausgegangen werden kann, daß Beispielsorten in den UPOV-Prüfungsrichtlinien als Grundlage für die Erstellung international harmonisierter Sortenbeschreibungen dienen können. Sie schlug vor, GN 28 zu überarbeiten, um zu erklären, daß Beispielsorten nützlich wären: a) damit es Verbandsmitgliedern möglich ist, eine Variationsbreite der Ausprägung für die Merkmale von Arten zu erstellen, in denen sie über keine Erfahrung verfügen; und b) damit diese in den Technischen Fragebögen als Grundlage für die Anleitung für Anmelder aufgenommen werden können. Die TWV vereinbarte ferner, daß sie die Rolle der Beispielsorten an der Montagstagung des TC im Jahr 2012 erörtern werde (vergleiche Dokument TWF/45/26 „Report“, Absätze 19 bis 21).

Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten (TWO)

26. Auf ihrer vierundvierzigsten Tagung vom 7. bis 11. November 2011 in Fukuyama City, Präfektur Hiroshima, Japan, zeigte sich die TWO nicht mit der allgemeinen Ansicht einverstanden, welche die TWV auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung zum Ausdruck brachte, daß nicht davon ausgegangen werden kann, daß Beispielsorten in den UPOV-Prüfungsrichtlinien für die Erstellung international harmonisierter Sortenbeschreibungen dienen können. Die TWO hielt fest, daß Beispielsorten durchaus als Grundlage für nützliche international harmonisierte Sortenbeschreibungen für Zierpflanzen dienen können, wie in der Modellstudie Petunie dargelegt wird (Dokument TWO/37/8), die aufzeigt, daß es eine hohe Konsistenz bei den Ausprägungsstufen der verschiedenen Sorten gibt (vergleiche Dokument TWO/44/25 „Report“, Absatz 18).

Technische Arbeitsgruppe für Obstarten (TWF)

27. Die TWF prüfte auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung vom 14. bis 18. November 2011 in Hiroshima, Japan, Dokument TWF/42/18 und billigte die Einfügung eines neuen Absatzes nach Absatz 13:

28.

„Die Verfasser von Prüfungsrichtlinien sollten Schritte unternehmen, um sicherzustellen, daß von anderen Verbandsmitgliedern der Untergruppen vorgeschlagene Beispielsorten kompatibel sind mit denjenigen, die vom führenden Sachverständigen für dieses Merkmal gegeben werden. Dies ist für quantitative Merkmale (QN) besonders wichtig. Der beste Ansatz für ein Mitglied einer Untergruppe würde darin bestehen, eine ganze Serie von Sorten für dieses Merkmal vorzuschlagen.“

28. Die TWF brachte zum Ausdruck, daß Richtlinien zuhanden der führenden Sachverständigen darüber ausgearbeitet werden müssen, wie die von anderen Sachverständigen vorgeschlagenen regionalen Serien von Beispielsorten gebilligt werden können, wie in Dokument TWF/42/18 dargelegt.

29. Die TWF unterstützte die Überarbeitung und Überprüfung von Beispielsorten und vereinbarte, ausschließlich Sorten aufzunehmen, die ohne weiteres verfügbar sind.

30. Die TWF billigte ferner den Vorschlag, daß diese Angelegenheit an der Montagstagung des TC im Jahr 2012 erörtert wird (vergleiche Dokument TWF/42/26 „Report“, Absätze 18 bis 21).

[Anlage IV folgt]

BEREITSTELLUNG VON FOTOAUFNAHMEN ALS BEILAGE ZUM TECHNISCHEN FRAGEBOGEN

von Sachverständigen aus der Europäischen Union erstellter Vorschlag

<u>Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppen im Jahr 2011</u>		
Allgemeines	Die TWA vereinbarte, daß die Beispiele für die Anleitung für Fotoaufnahmen von spezifischen Arten in der neuen Anlage zu Dokument TGP/7 dargelegt werden könnten. Die Sachverständigen aus Japan informierten die TWA, daß eine solche Anleitung verfügbar sei und zur Aufnahme in diese Anlage bereitgestellt werden könne. Der Sachverständige aus der Republik Korea fügte hinzu, daß bei Fotoaufnahmen von Kandidatensorten ähnliche Sorten eingeschlossen werden könnten.	TWA
	Die TWF prüfte Dokument TWF/42/12 und nahm die Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppen zur Kenntnis.	TWF
	Die TWV vereinbarte, daß es nützlich wäre, eine Zusammenfassung in Form einer „Checkliste“ für die erforderlichen Fotoaufnahmen bereitzustellen, mit detaillierten Informationen in einer Anlage.	

<u>Bemerkungen des TC-EDC im Jahr 2012</u>		
Anlage IV, Absatz 2	Vorgeschlagener neuer Text für ASW 16: Erster Satz: „sollte“ durch „muß“ ersetzen, so daß der Satz lautet „...das die maßgebenden Unterscheidungsmerkmale der Sorte zeigt, muß dem Technischen Fragebogen beigelegt werden.“	

Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW)

1. Gegenwärtig lautet TGP/7 (TG-Mustervorlage: Kapitel 10: Technischer Fragebogen 7.3) ASW 16 „Wenn ein Bild der Sorte einzureichen ist“:

„Ein repräsentatives Farbbild der Sorte sollte dem Technischen Fragebogen beigelegt werden“

2. Dieser Wortlaut sollte im Technischen Fragebogen (TQ) erweitert werden, um den Anmeldern den Zweck des Farbbilds kurz zu erläutern. Ein Weblink könnte über den neuen Wortlaut im TQ geschaffen werden, um weitere Einzelheiten über die beste Vorgehensweise für Fotoaufnahmen aufgrund der Dokumente TWO/42/16 und TWF/40/14 anzugeben. Der vorgeschlagene neue Wortlaut für ASW 16 sollte wie folgt lauten:

„Ein repräsentatives Farbfoto (Bild) der Sorte, das das (die) maßgebende(n) Unterscheidungsmerkmal(e) der Sorte zeigt, sollte dem Technischen Fragebogen beigelegt werden. [Ein gemäß den vorgegebenen Anforderungen (vergleiche ... [Behördenverweis einzufügen]) eingereichtes Foto kann der Prüfungsbehörde behilflich sein, die Vorbereitung der Unterscheidbarkeitsprüfung effizienter durchzuführen, weil es eine visuelle Abbildung der Kandidatensorte vermittelt, die die im Technischen Fragebogen angegebenen Informationen ergänzt. Die von dem Foto gelieferten Informationen können verwendet werden, um zu entscheiden, welche allgemein bekannten Sorten am besten für die Aufnahme in den Anbauversuch neben der Kandidatensorte geeignet sind, sowie zur optimalen Gruppierung der Sorte innerhalb der DUS-Anbauprüfung. -]“[#]

[#] Behörden können diesen ordnungsgemäß ausgefüllten Abschnitt gegebenenfalls einfügen.

<u>Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppen im Jahr 2011</u>	
<p>Die TWA prüfte Dokument TWA/40/12 und schlug vor, daß der Text folgendermaßen lauten sollte:</p> <p>a) ASW 16 sollte wie folgt lauten:</p> <p>„Ein repräsentatives Farbfoto (Bild) der Sorte, das die maßgebenden Unterscheidungsmerkmale der Sorte zeigt, <u>sollte*</u> dem Technischen Fragebogen beigelegt werden.“ [Ein <u>gemäß den vorgegebenen Anforderungen (vergleiche ... [Behördenverweis einfügen])</u> eingereichtes Foto kann der Prüfungsbehörde behilflich sein, die Vorbereitung der Unterscheidbarkeitsprüfung effizienter durchzuführen, weil es eine visuelle Abbildung der Kandidatensorte vermittelt, <u>die die im Technischen Fragebogen angegebenen Informationen ergänzt</u>. Die von dem Foto gelieferten Informationen können verwendet werden, um zu entscheiden, welche <u>möglichst ähnliche</u> allgemein bekannten Sorten <u>am besten</u> für die Aufnahme in den Anbauversuch neben der Kandidatensorte auszuwählen geeignet sind, sowie zur optimalen <u>Gruppierung</u> der Sorte innerhalb der DUS-Anbauprüfung.“ Weitere Einzelheiten sind unter folgendem Link verfügbar: www.[.....].</p>	TWA TWO

Anleitung für Anmelder über die Bereitstellung geeigneter Fotoaufnahmen der Kandidatensorten als Beilage zum Technischen Fragebogen

Einleitung

3. Die Aufnahme von Fotos der Kandidatensorten wird von Faktoren wie Lichtbedingungen und Hintergrund beeinflusst. Die Wahrnehmung des Fotos kann auch beeinflusst werden durch die Qualität der Kamera und die Auflösung des Bildschirms, auf dem das Bild betrachtet wird, oder die Qualität von Papier und Tinte bei entwickelten Fotos. Es ist sicherlich nicht möglich, alle Bedingungen für Fotoaufnahmen im Betrieb des Anmelders zu standardisieren, dieses Dokument soll jedoch Anleitung zur Vermittlung aussagekräftiger und kohärenter Informationen über die Kandidatensorte geben, wobei der Einfluß der Entstehungsweise des Fotos möglichst gering sein sollte (Räumlichkeit, Ausstattung, usw.). Eine Minderung der Beeinflussung durch externe Faktoren bei Fotoaufnahmen kann dazu beitragen, daß „Farbe“, die Eigenschaft, die hauptsächlich von solchen Faktoren verfälscht werden kann, verlässlich auf den von den Anmeldern eingereichten Fotos abgebildet wird.

* ~~Durchgestrichener~~ Wortlaut (Streichungen)/Unterstrichener Wortlaut (Einfügungen) (grau hervorgehoben) geben die von der TWA auf ihrer vierzigsten Sitzung vom 16. bis 20. Mai 2011 in Brasilia vorgeschlagenen Änderungen an.

<u>Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppen im Jahr 2011</u>		
	Die TWA prüfte Dokument TGP/7 „Erarbeitung von Prüfungsrichtlinien“ (Dokument TWC/29/12) und schlug vor, daß der Texte folgendermaßen lauten sollte: <u>„Einführung</u> Die Aufnahme von Fotos der Kandidatensorten wird von Faktoren wie Lichtbedingungen, <u>Qualität und Einstellung der Kamera</u> und Hintergrund beeinflusst. Die Wahrnehmung der Fotoaufnahme kann ebenfalls durch Qualität, Einstellung und Auflösung des Bildschirms sowie den Abzug oder die entwickelten Fotoaufnahmen beeinflusst werden. Es ist sicherlich [...]“	TWC

Kriterien für Fotoaufnahmen

Format

4. Fotos müssen in Farbe sein und entweder als Abzug von mindestens 10 cm x 15 cm oder als elektronisches Bild in JPEG-Format (mindestens 960x1280 Pixel) eingereicht werden. Es ist anzumerken, daß unterschiedliche Marken/Modelle von Computerbildschirmen die Farbwiedergabe beeinflussen können und es ein Vorteil eines Abzugs ist, daß der Anmelder eine Anmerkung machen kann, z.B. tatsächliche Farbe dunkler, und die Prüfungsbehörde den identischen Abzug vorliegen hat. Das Foto muß scharf eingestellt sein, und die Pflanzen oder Pflanzenteile sollten das Bildfeld des Fotos soweit wie möglich ausfüllen.

<u>Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppen im Jahr 2011</u>		
Format	Die TWC vereinbarte, die Vorteile eines elektronischen Bildes in Absatz 5 hinzuzufügen, z.B. zusätzliche Informationen des Bildes über die Art und Einstellung der Kamera, sowie die Möglichkeit der digitalen Aufbewahrung, Darstellung und Analyse.	TWC

Günstigster Zeitpunkt für Fotoaufnahmen

5. Fotos müssen Pflanzen der Kandidatensorte in einem Stadium abbilden, in dem die Unterscheidungsmerkmale der Sorte besonders deutlich sind. Dies ist oft der Fall, wenn die Pflanzen ausgewachsen sind und sich im Stadium befinden, in dem sie einen Handelswert darstellen (z.B. Blüte bei zahlreichen Zierpflanzen, Fruchtperiode bei zahlreichen Obstarten), was im allgemeinen mit der Serie der wichtigsten Merkmale in den entsprechenden UPOV-Prüfungsrichtlinien der betreffenden Art übereinstimmt.

Optimale Fotobedingungen

6. Fotos sollten bei angemessenen Lichtbedingungen und einem geeigneten Hintergrund aufgenommen werden. Die Fotos sollten vorzugsweise in Innenräumen aufgenommen werden, um homogene Bedingungen zu gewährleisten ungeachtet der Art der Fotos und der Anzahl der von demselben Anmelder eingereichten Kandidatensorten. Der Hintergrund der Fotos sollte neutral sein (z.B. grauweißer Hintergrund bei dunklen Farben oder grau bei hellen Farben) und die Oberfläche nicht glänzend sein. Wenn die Fotos in Innenräumen aufgenommen werden, sollte dies vorzugsweise im selben Raum und unter künstlichen Lichtbedingungen erfolgen, die eine identische und ausreichende Beleuchtung bei Wiederholung im Laufe der Zeit gewährleisten. Wenn ein Foto im Freiland aufgenommen werden muß, sollte dies nicht unter direkter Sonneneinstrahlung erfolgen, sondern in einem schattigen Bereich mit möglichst viel indirektem natürlichem Licht oder an einem bewölkten Tag.

<u>Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppen im Jahr 2011</u>		
Die Überschrift von Absatz 7 von Dokument TWA/40/12 sollte wie folgt abgeändert werden: „ Optimale Fotobedingungen		TWA TWO
Sie vereinbarte, daß der Status der Fotoaufnahmen durch den vorgeschlagenen neuen Text für AWS 16 (vergleiche Dokument TWV/45/12, Absatz 3) wie folgt angegeben wird: „...Ein gemäß den vorgegebenen Anforderungen (vergleiche ... [Behördenverweis einzufügen]) eingereichtes Foto kann der Prüfungsbehörde behilflich sein, die Vorbereitung der Unterscheidbarkeitsprüfung effizienter durchzuführen, weil es eine visuelle Abbildung der Kandidatensorte vermittelt, die die im Technischen Fragebogen angegebenen Informationen ergänzt...“		TWV
„Prüfungsbüro“ in „Prüfungsbehörde“ ändern.		TWO

Angaben zu Anbaubedingungen

7. Die Pflanzen der Kandidatensorte auf den Fotos sollten unter den Standardanbaubedingungen der betreffenden Sorte angebaut worden sein, die im Technischen Fragebogen angegeben worden sein könnten (z.B. Gewächshaus, Freiland, Jahreszeit). Wenn dies nicht der Fall ist, sollte jede etwaige auf dem Foto erscheinende Verfälschung der Ausprägung des/r Merkmal(e) angegeben werden (z.B. können jahreszeitbedingte Faktoren die Farbe und das Muster der Frucht oder der Blüte verändern, wie die Deckfarbe bei Apfel entsprechend der Intensität des Tageslichts oder der Nachttemperaturen, oder im Gewächshaus bzw. im Freien angebaute Rittersporn. Außerdem darf das Foto nicht die gezüchtete oder entdeckte Originalpflanze zeigen oder die Ursprungspflanze im Fall von Mutation oder Sport. Das eingereichte Foto sollte vielmehr Pflanzen oder Bäume zeigen, die aus der ursprünglichen Pflanze oder Teilen der Pflanze vermehrt wurden.

<u>Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppen im Jahr 2011</u>		
Die beiden letzten Sätze von Dokument TWA/40/12, Absatz 8 streichen: <u>„Angaben zu Anbaubedingungen</u>		TWA
8. Die Pflanzen der Kandidatensorte auf den Fotos sollten unter den Standardanbaubedingungen der betreffenden Sorte angebaut worden sein, die im Technischen Fragebogen angegeben worden sein könnten (z.B. Gewächshaus, Freiland, Jahreszeit). Wenn dies nicht der Fall ist, sollte jede etwaige auf dem Foto erscheinende Verfälschung der Ausprägung des/r Merkmal(e) angegeben werden (z.B. können jahreszeitbedingte Faktoren die Farbe und das Muster <u>der Frucht oder der Blüte bei bestimmten Zierrsorten</u> verändern, <u>wie die Deckfarbe bei Apfel entsprechend der Intensität des Tageslichts oder der Nachttemperaturen, oder im Gewächshaus bzw. im Freien angebaute Rittersporn.</u> Außerdem darf das Foto nicht die gezüchtete oder entdeckte Originalpflanze zeigen oder die Ursprungspflanze im Fall von Mutation oder Sport. Das eingereichte Foto sollte vielmehr Pflanzen oder Bäume zeigen, die aus der ursprünglichen Pflanze oder Teilen der Pflanze vermehrt wurden.“		

	Die beiden ersten Sätze mit der Anforderung an den Anmelder ersetzen, Informationen über das Datum und den Ort der Fotoaufnahme einzureichen. Die beiden letzten Sätze streichen	TWO
--	--	-----

	<u>Bemerkungen des TC-EDC im Jahr 2012</u>	
Anlage IV, Seite 5	Überschrift: „Angaben zu Anbaubedingungen“ ersetzen durch „Beschreibung der Anbaubedingungen“.	

Gezeigte Pflanzenorgane

8. Die Fotos sollten die Pflanzenteile zeigen, die ein maßgebendes Merkmal der Kandidatensorte aufweisen sowie diejenigen der ganzen Pflanze und der für den Handel wichtigsten Organe (Blüte, Frucht, usw.). Wenn die Unterscheidungsmerkmale der Kandidatensorte besonders spezifisch sind (z.B. Samengröße, Form von Blatt/Blüte/Frucht, Länge der Grannen, Farbmuster von Blüte/Frucht, usw.) wird empfohlen, diese Pflanzenteile von der Pflanze zu entnehmen und eine scharf eingestellte Nahaufnahme dieser Teile zu machen.

Ähnliche Sorten

9. Auch wenn es nicht verlangt wird, könnte es sein, daß ein Anmelder die Unterschiede illustrieren möchte zwischen der Kandidatensorte und der Sorte, die er/sie für die ähnlichste hält, wie von ihm/ihr unter Punkt 6 im Technischen Fragebogen angegeben, indem er/sie Fotos der Kandidatensorte neben der besagten ähnlichen Sorte einreicht. Auf solchen Fotos sollten die charakteristischen Pflanzenteile der Kandidatensorte neben denselben Pflanzenteilen der benannten ähnlichen Sorte fotografiert werden.

Wenn mehr als eine ähnliche Sorte von dem Anmelder genannt wird, kann ein gesondertes Foto für die betreffenden Pflanzenteile der Kandidatensorte und jeder dieser ähnlichen Sorten eingereicht werden.

	<u>Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppen im Jahr 2011</u>	
	<p>Den zweiten Satz von Dokument TWA/40/12, Absatz 10 abändern, so daß er lautet „benannten ähnlichen Sorte(n)“:</p> <p><u>„Ähnliche Sorten</u></p> <p>93. Wenn Auch wenn es nicht verlangt wird, könnte es sein, daß ein Anmelder die Unterschiede illustrieren möchte zwischen der Kandidatensorte und der Sorte, die von dem Anmelder für die ähnlichste gehalten wird, wie von ihm/ihr unter Punkt 6 im Technischen Fragebogen angegeben, könnte es zweckdienlich sein indem Fotos der Kandidatensorte neben der besagten ähnlichen Sorte einzureichen eingereicht werden. Auf solchen Fotos sollten die charakteristischen Pflanzenteile der Kandidatensorte neben denselben Pflanzenteilen der benannten ähnlichen Sorte(n) fotografiert werden. „Zu Zwecken einer konsistenten Darstellung auf den für die Verwendung durch die Prüfungsbehörde bestimmten Fotos, muß sich die Kandidatensorte auf Fotoaufnahmen neben der ähnlichen Sorte immer auf der linken Seite befinden; es ist außerdem besonders zu beachten, daß sowohl die Kandidatensorte als auch die ähnliche Sorte korrekt beschriftet werden.“ Wenn mehr als eine ähnliche Sorte von dem Anmelder genannt wird, kann ein gesondertes Foto für die betreffenden Pflanzenteile der</p>	TWA

	Kandidatensorte und jeder dieser ähnlichen Sorten eingereicht werden.”	
--	--	--

Beschriftung

10. Um jegliche Verwechslung von Fotos mit anderen Kandidatensorten in der DUS-Prüfung zu vermeiden, müssen die Kandidatensorten (und gegebenenfalls die ähnliche Sorte), die auf dem Foto zu sehen sind, deutlich mit der Anmeldebezeichnung und/oder der (vorgeschlagenen) Sortenbezeichnung beschriftet werden; Handelsbezeichnungen sind nur in Verbindung mit der Anmeldebezeichnung und/oder der (vorgeschlagenen) Sortenbezeichnung zu verwenden.

	<u>Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppen im Jahr 2011</u>	
	Den Anfang von Dokument TWA/40/12, Absatz 11 streichen: <u>„Beschriftung</u> „94. Um jegliche Verwechslung von Fotos mit anderen Kandidatensorten in der DUS-Prüfung zu vermeiden, müssen die Kandidatensorten (und gegebenenfalls die ähnliche Sorte), die auf dem Foto zu sehen sind, Eine Fotoaufnahme muß deutlich mit der Anmeldebezeichnung und/oder der (vorgeschlagenen) Sortenbezeichnung beschriftet werden; Handelsbezeichnungen sind nur in Verbindung mit der Anmeldebezeichnung und/oder der (vorgeschlagenen) Sortenbezeichnung zu verwenden.	TWA

Metrische Skalen

11. Im Idealfall sollten die Fotos mit einer metrischen Skala in Zentimetern – oder Millimetern, sofern es sich um eine Nahaufnahme handelt – am senkrechten und waagerechten Rand versehen sein.

Farbmerkmale

12. Bei Ziersorten ist zu beachten, daß auch wenn ein Foto weitgehend die Farbe wiedergeben kann, der Verweis auf die entsprechende RHS-Farbkarte im Seite-an-Seite Vergleich zum betreffenden Pflanzenorgan größere Genauigkeit bietet. Bei anderen Sorten können auch die für den Sektor anerkannten einschlägigen Farbkarten neben das betreffende Pflanzenorgan platziert werden (z.B. Apfelfrucht). Gleichmaßen ist möglicherweise nicht die Farbe des Pflanzenorgans selbst das maßgebendste Merkmal der Sorte, sondern das Muster der Farbe (z.B. das Muster der Deckfarbe bei Äpfeln, Streifen/Flecken/Netz bei Phalaenopsis), was gut mit einem deutlichen Foto abgebildet werden kann.

	<u>Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppen im Jahr 2011</u>	
	Erklärung streichen „ein Foto weitgehend die Farbe wiedergeben kann“	TWO

Erläuternde Anmerkung in Verbindung zum zusätzlichen Standardwortlaut für die Verfasser von Prüfungsrichtlinien

13. Es wird vorgeschlagen, folgende Erläuternde Anmerkung in Dokument TGP/7 in Verbindung mit dem obig vorgeschlagenen ASW einzufügen:

„Fotos sollten von den Sortenschutzbehörden nur dann angefordert werden, wenn diese dazu beitragen, die Informationen im Technischen Fragebogen zu ergänzen. Zweck der Fotos ist es, nützliche und aussagekräftige Informationen über die Kandidatensorte zur Organisation der DUS-Prüfung zu vermitteln.

Das Foto könnte im Amtsblatt der Sortenschutzbehörde veröffentlicht werden, um Dritte über Einzelheiten neuer Anträge zu informieren. Die Informationen der vom Anmelder eingereichten Fotos können sich insbesondere bei Zier- und Obstsorten als zweckdienlich erweisen, aber auch für bestimmte andere landwirtschaftliche Arten oder Gemüsearten könnte das Vorhandensein von Fotos günstig für eine optimale Gestaltung der DUS-Anbauprüfung sein. Im Wesentlichen ergänzen die Fotos die im Technischen Fragebogen angegebenen Informationen und vermitteln visuelle Informationen darüber, inwiefern sich eine Sorte von ähnlichen allgemein bekannten Sorten unterscheidet und erleichtert damit die Bestimmung der Vergleichssorten, die in die DUS-Prüfung aufzunehmen oder daraus auszuschließen sind.“

[Ende der Anlage IV und des Dokuments]